



Ordnungsbehördliche Verordnung über die Gegenstände des Wochenmarktverkehrs in der Gemeinde Schalksmühle vom 20.03.1984 in der Fassung der Ersten Verordnung vom 18.12.2001

Aufgrund des § 67 Abs. 1 und 2 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Januar 1978 (BGBl. I S. 97), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.03.1983 (BGBl. I S. 321), des § 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach Titel IV der Gewerbeordnung vom 26.04.1977 (GV. NW. S. 170/SGV. NW. 7101), des § 1 der Verordnung über die zuständige Behörde nach § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung vom 06.05.1977 (GV. NW. S. 241/SGV. NW. 7101), der §§ 1, 27 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz -OBG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.03.1980 (GV. NW. S. 528/SGV. NW. 2060), wird von der Gemeinde Schalksmühle als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde Schalksmühle vom 12.03.1984 für das Gebiet der Gemeinde Schalksmühle folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

**§ 1
Marktwaren**

- (1) Nach § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung sind auf dem Wochenmarkt die folgenden Warenarten zugelassen:
 - a) Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15.08.1974 (BGBl. I S. 1945) mit Ausnahme alkoholischer Getränke,
 - b) Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei,
 - c) rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.
- (2) Neben den in Abs. 1) genannten Waren werden zusätzlich folgende Gegenstände zugelassen:
 - a) Porzellan-, Glas-, Töpfer-, Keramik- und Emaillewaren,
 - b) Haushalts- und Küchenmetallwaren und sonstige kleinere Metallwaren (ausgenommen elektromechanisch angetriebene Küchengeräte),
 - c) Bürsten-, Korb-, Holz- und Seilerwaren,
 - d) Putz-, Wasch- und Reinigungsmittel sowie Seife und Toilettenartikel (ausgenommen Parfümerien und Kosmetika),
 - e) Kunststoff- und Schaumstoffwaren (ausgenommen Fußbodenbeläge),

- f) Wachs- und Paraffinwaren,
- g) Garn- und Kurzwaren,
- h) Textilwaren mit Ausnahme von Teppichen und anderen Fußbodenbelägen, Anzügen, Kostümen, Kleidern und Mänteln; zugelassen ist Arbeitskleidung,
- i) Blumen- und Kranzgebilde einschließlich Kunstblumen,
- j) unechter Schmuck (Modeschmuck),
- k) Werbeartikel und Neuheiten.

§ 2

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 146 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 3 Gewerbeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig andere als im Wochenmarktverkehr zugelassene Waren zum Kauf anbietet.
- (2) Diese Ordnungswidrigkeiten können bei Vorsatz mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € bei Fahrlässigkeit mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO. NW.) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Schalksmühle vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schalksmühle, 18. Dezember 2001

Gemeinde Schalksmühle
-als örtliche Ordnungsbehörde-
Der Bürgermeister
Köhler

Veröffentlicht: 21.12.2001
In Kraft getreten: 01.01.2002